



II- 418 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen
XII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

DER BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zl. 68.198-13/70

134 / A. B.
ZU 239 / J.
Präa. am 31. Juli 1970

Parlamentarische Anfrage der Abgeordneten
P e t e r und Genossen, betreffend
beabsichtigte Ausstattung der Exekutivbeamten
mit Visitenkarten.

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

In Beantwortung der von den Herren Abgeordneten
P e t e r und Genossen am 9. Juli 1970 eingebrachten
Anfrage Nr. 239/J-NR/70, betreffend die beabsichtigte
Ausstattung der Exekutivbeamten mit Visitenkarten, beehre
ich mich mitzuteilen:

Zu Frage 1.): "Werden Sie die beabsichtigte Ausstattung
der Exekutivbeamten mit Visitenkarten
einer nochmaligen Prüfung unterziehen
lassen?"

Das Bundesministerium für Inneres ist ständig bemüht,
dem Wunsche der Bevölkerung zur ausreichenden Kennzeichnung
von Exekutivbeamten und zur Ermöglichung der Feststellung
ihrer Identität nachzukommen. Aus diesem Grunde wird die-
ses Problem im Bundesministerium für Inneres einer ständigen
Überprüfung unterzogen.

Zu Frage 2.): "Werden Sie die Einführung von Dienstmarken
in Erwägung ziehen?"

Die Einführung von Dienstabzeichen für Sicherheits-
wachebeamte bzw. die Verpflichtung zum offenen Tragen der-
selben wird vom Bundesministerium für Inneres derzeit nicht
in Erwägung gezogen.

Zu Frage 3.): "Im Falle der Verneinung der Frage 2):
aus welchen Gründen?"

Dienstabzeichen wurden in der Zweiten Republik im
Jahre 1945 über Verlangen der damaligen Besatzungsmächte
nur für die Sicherheitswache in Wien eingeführt. Diese Dienst-

abzeichen zeigten das Wiener Stadtwappen und waren mit einer Dienstnummer versehen.

Im Jahre 1946 wurde auch in Wr. Neustadt für die Sicherheitswache ein Dienstabzeichen, allerdings ohne Dienstnummer, eingeführt.

Bei allen übrigen 12 Bundespolizeibehörden stand, ebenso wie bei der Bundesgendarmerie, Zollwache und Justizwache, seit 1945 kein Dienstabzeichen mit Dienstnummer der gegenständlichen Art in Verwendung, ohne daß sich daraus nennenswerte Schwierigkeiten ergeben hätten.

Deshalb, und um die gegebene Situation zu vereinheitlichen, wurde im Jahre 1963 auch für Wien und Wr. Neustadt die Abschaffung des Dienstabzeichens der Sicherheitswache verfügt.

Mitbestimmend hierfür waren auch verschiedene negative Erfahrungen: Wiederholt wurde Sicherheitswachebeamten das Dienstabzeichen von Gewalttätern heruntergerissen, was nicht nur zu dessen Verlust, sondern auch zu Beschädigungen der Uniform führte. Bei Abhandenkommen des Dienstabzeichens mußte auch ein allfälliger Mißbrauch desselben befürchtet werden.

Beschwerdeführungen auf Grund der Dienstnummer des Dienstabzeichens hatten auch den Nachteil, daß der betroffene Beamte oft erst nach Wochen zu einer Rechtfertigung über ein Vorkommnis verhalten werden mußte, welches ihm überhaupt nicht als Beschwerdesituation in das Bewußtsein getreten war. Bei Beschwerden auf Grund seiner Legitimierung ist der Beamte dagegen in der Lage, sich das Vorkommnis für den zu erwartenden Beschwerdefall einzuprägen und sich auch seinerseits durch Feststellung von Zeugen u.dgl. abzusichern.

Weitere Unzukömmlichkeiten ergaben sich, wenn die Dienstnummer vom Beschwerdeführer unrichtig abgelesen worden war.

Aus all den vorerwähnten Gründen ist auch die Personalvertretung der Sicherheitswachebeamten strikte

- 2 -

gegen die Wiedereinführung eines Dienstabzeichens mit
Dienstnummer.

29. Juli 1970

Otto Pöschl